

BVGer E-3911/2015 vom 31. August 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3911_2015

FR: TAF E-3911/2015 du 31 août 2016

IT: TAF E-3911/2015 del 31 agosto 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde im vorliegenden Verfahren auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Im Asylpunkt begründete das SEM seine Verfügung im Wesentlichen damit, die Vorbringen des Beschwerdeführers zu seinen Unterstützungsleistungen für die LTTE seien im Verlaufe des Verfahrens massiv widersprüchlich gewesen, weshalb sie als unglaubhaft anzusehen seien. Auch die Angaben des Beschwerdeführers zum Entführungsversuch im Juni 2010 und zur Entführung im September 2010 seien mangels Substantiierung und aufgrund zahlreicher Ungereimtheiten und Widersprüche nicht glaubhaft. Schliesslich habe der Beschwerdeführer auch nicht glaubhaft machen können, dass er aufgrund exilpolitischer Tätigkeiten für die srilankische Regierung von Interesse sein könnte. Aufgrund der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers sei deren Asylrelevanz nicht zu prüfen. Auch wenn der Beschwerdeführer der tamilischen Ethnie zugehöre, aus dem Norden Sri Lankas stamme und mehrere Jahre landesabwesend gewesen sei, gebe es keinen Anlass zur Annahme, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka Massnahmen zu befürchten habe, die über einen sogenannten background check hinausgingen.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer wendet gegen diese Erwägungen im Wesentlichen ein, angesichts des gegenwärtigen Genozids des buddhistischen sri-lankischen Staats gegen die tamilische Minderheit verstosse jede Rückschaffung gegen Art. 3 EMRK. Zwar sei dem SEM zuzustimmen, dass der Beschwerdeführer im Verlaufe des Asylverfahrens teilweise widersprüchliche Angaben gemacht habe. Soweit sich diese Widersprüche aus der Beschwerde vom 18. Dezember 2012 ergäben, habe der Beschwerdeführer im Rahmen der Zweitanhörung am 15. Februar 2015 eine plausible Erklärung vorgebracht. Seine Aktivitäten für die LTTE habe der Beschwerdeführer im Rahmen der BzP und der ersten Anhörung zwar verschwiegen beziehungsweise nur unvollständig dargelegt. Dies sei allerdings auf die Angst zurückzuführen, welche der Beschwerdeführer nach der Einreise in die Schweiz empfunden habe. Es komme nicht selten vor, dass wesentliche Asylgründe verschwiegen würden. Ausserdem sei zu berücksichtigen, dass Asylsuchende angesichts massiver Vertrauensbrüche durch schweizerische Behörden nicht wissen könnten, wie weit sie den Schweizer Behörden vertrauen könnten. Das SEM verkenne, dass in der geltenden Rechtspraxis die Anforderungen an die Glaubhaftmachung kleiner seien als bei einer Beweisführung. Schliesslich könnten exilpolitische Tätigkeiten von Asylsuchenden zu einer vorläufigen Aufnahme führen.

E. 4.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in einem publizierten Entscheid dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (BVGE 2010/57 E 2.2 und 2.3).

E. 5.1

Dem Bundesverwaltungsgericht liegen keine Hinweise vor, dass es in Sri Lanka eine Kollektivverfolgung von Tamilen oder einen Genozid an der tamilischen Bevölkerungsminderheit gibt (vgl. Urteile des BVGer D-8420/2015 vom 18. April 2016, S. 7 und E-151/2013 vom 8. August 2013, E. 6.4.1). Auf Beschwerdeebene werden keine Beweismittel eingereicht, die diese Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in Frage zu stellen vermöchten, so dass auf die entsprechenden Ausführungen in der Beschwerdeschrift nicht näher einzugehen ist.

E. 5.2

Nach Sichtung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht überdies zum Schluss, dass die Vorinstanz im vorliegenden Fall auch die Anforderungen an das Glaubhaftmachen korrekt angewendet und die Glaubhaftigkeit der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Vorfluchtgründe zu Recht verneint hat.

E. 5.2.1

In Bezug auf das Vorbringen des Beschwerdeführers, die srilankischen Behörden würden ihn wegen seinen Aktivitäten für die LTTE verfolgen, kann vollumfänglich auf die ausführlichen und zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Die Vorinstanz hat zu Recht auch die Ausführungen in der Beschwerdeschrift vom 18. Dezember 2012 zur Würdigung der Vorbringen des Beschwerdeführers herangezogen, zumal er die Beschwerde im eigenen Namen einreichte und mit der eigenen Unterschrift versah. Anlässlich der zweiten Anhörung brachte er zudem vor, sein Freund habe aufgeschrieben, was er ihm erzählt habe (Asylakten, A34, F90). Selbst wenn zuträfe, dass er den Inhalt der Beschwerde nicht verstehen konnte, hätte es in der Verantwortung des Beschwerdeführers gestanden, den Inhalt der Beschwerde zu überprüfen. Wie von der Vorinstanz zutreffend dargestellt, ergeben sich die Widersprüche überdies auch aus den verschiedenen Anhörungen. In Ergänzung zu diesen Erwägungen der Vorinstanz stellt das Gericht fest, dass wesentliche Teile der Schilderungen des Beschwerdeführers unsubstantiiert bleiben und lebensfremd wirken. So bringt er zum Beispiel vor, im Auftrag eines vermeintlichen LTTE-Geheimdienstmitglieds Pakete an ihm unbekannte Personen ausgeliefert zu haben. Auf die Frage hin, wie er die ihm unbekanntem Empfänger identifiziert habe, schiebt er nach, dass er diese Personen aufgrund ihrer Kleidungsfarbe identifiziert haben will (Akten des Asylverfahrens, A 34, F 29-30). Wenn zutreffen würde, dass er aufgrund des Inhalts der Pakete Schleichwege benutzt hätte (Akten des Asylverfahrens, A 34, F 37), mithin erhebliche Vorsichtsmassnahmen getroffen hat, ist nicht anzunehmen, dass er bei der Ablieferung der Pakete einfach auf die Kleidungsfarbe des Empfängers abgestellt hätte. Der Beschwerdeführer vermag auch nicht nachvollziehbar zu erklären, wie er darauf gekommen ist, dass der Auftraggeber der Paketsendungen ein Geheimdienstmitglied der LTTE gewesen ist (Akten des Asylverfahrens, A 34, F 43), nachdem er ausführte, dieser habe ihm nicht einmal mitgeteilt, dass er Mitglied der LTTE sei (Akten des Asylverfahrens, A 34, F 42). Insgesamt enthalten die Vorbringen des Beschwerdeführers zu seinen Aktivitäten nicht nur zahlreiche Widersprüche, sondern

erscheinen dem Gericht als konstruiert. Es ist nicht anzunehmen, dass der Beschwerdeführer in asylrechtlich relevanter Weise für die LTTE aktiv war. Dies steht im Übrigen auch in Einklang mit dem auf Beschwerdeebene eingereichten Schreiben seines Vaters vom 1. Dezember 2012, nach welchem der Beschwerdeführer nie in Aktivitäten gegen die Regierung involviert gewesen sei. Das Schreiben des Parlamentariers E. _____ vom 30. Mai 2015, wonach der Beschwerdeführer die LTTE in verschiedener Hinsicht unterstützt habe, vermag an obigem Befund nichts zu ändern, zumal der Beschwerdeführer in der Zweitanhörung explizit sagte, er habe niemandem von seinen LTTE-Aktivitäten erzählt und niemand wisse davon (Akten des Asylverfahrens, A 34, F 71).

E. 5.2.2

Auch hinsichtlich des angeblichen Entführungsversuchs von Juni 2010 und der behaupteten Entführung von September 2010 kommt das Bundesverwaltungsgericht nach Sichtung der Akten zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers als unglaublich zu qualifizieren sind. Der Beschwerdeführer bringt auf Beschwerdeebene nichts vor, was die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz in Frage stellen würde, weshalb auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden kann.

E. 5.3.1

Vor dem Hintergrund der unglaublichen Verbindungen des Beschwerdeführers zur LTTE (vgl. E. 5.2.1) ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörden Sri Lankas dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in sein Heimatland ein Interesse zuschreiben würden, den tamilischen Separatismus wiederaufflammen zu lassen (vgl. Urteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 [wird als Referenzurteil publiziert], E. 8.5.1), weshalb diesbezüglich das Vorliegen begründeter Furcht (Art. 3 Abs. 1 AsylG) verneint werden kann.

E. 5.3.2

Dasselbe gilt mit Bezug auf die geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers. Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht in einem jüngst ergangenen Referenzurteil festgehalten, dass exilpolitische Aktivitäten asylrelevant sein könnten, insbesondere wenn der betroffenen Person seitens der sri-lankischen Behörden ein überzeugter Aktivismus mit dem Ziel der Wiederbelebung des tamilischen Separatismus zugeschrieben werde (vgl. Urteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 [wird als Referenzurteil publiziert], E. 8.5.4). Gemäss den Akten hat der Beschwerdeführer jedoch nur zwei Mal passiv an Demonstrationen gegen die sri-lankische Regierung teilgenommen. Eine solche exilpolitische Tätigkeit erreicht die Schwelle der begründeten Furcht vor Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG nicht, zumal davon auszugehen ist, dass die sri-lankischen Behörden bloss "Mitläufer" von Massenveranstaltungen als solche identifizieren können und diese in Sri Lanka nicht als Gefahr wahrgenommen werden (vgl. Urteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 [wird als Referenzurteil publiziert], E. 8.5.4).

E. 5.4

Die Schlussfolgerungen der Vorinstanz sind nach dem Gesagten weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht zu beanstanden. In der angefochtenen Verfügung wird einlässlich und zutreffend begründet, weshalb die Vorbringen des Beschwerdeführers unglaublich beziehungsweise nicht asylrelevant sind. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch folglich zu Recht abgewiesen.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG, [SR 142.20]).

E. 7.2

Der Vollzug der Wegweisung ist nach Art. 83 Abs. 3 AuG unzulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Gemäss Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Der EGMR hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Beschwerde Nr. 10466/11; E.G. gegen Grossbritannien, a.a.O.; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 54705/08; N.A. gegen Grossbritannien, Urteil vom 17. Juli 2008, Beschwerde Nr. 25904/07). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Vielmehr müssten im Rahmen der Beurteilung, ob der oder die Betroffene ernsthafte Gründe für die Befürchtung habe, die Behörden hätten an seiner Festnahme und Befragung ein Interesse, verschiedene Aspekte resp. persönliche Risikofaktoren in Betracht gezogen werden (vgl. EGMR, T.N. gegen Dänemark, a.a.O., § 94; EGMR, E.G. gegen Grossbritannien, a.a.O., § 13 und 69 sowie nun Urteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 [wird als Referenzurteil publiziert], E. 8), wobei dem Umstand gebührend Beachtung zu schenken sei, dass diese einzelnen Aspekte, auch wenn sie für sich alleine betrachtet möglicherweise kein "real risk" darstellen, diese Schwelle bei einer kumulativen Würdigung erreichen könnten. Nachdem der Beschwerdeführer nicht

glaubhaft gemacht hat, dass er befürchten müsse, bei einer Rückkehr ins Heimatland die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass auf sich zu ziehen (vgl. E. 5), bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, ihm würde aus demselben Grund eine menschenrechtswidrige Behandlung in Sri Lanka drohen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht als unzulässig erscheinen (BVGE 2011/24 E. 10.4).

E. 7.3

Der Vollzug der Wegweisung kann nach Art. 83 Abs. 4 AuG unzumutbar sein, wenn der Ausländer oder die Ausländerin im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet ist. Mit Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 hat das Bundesverwaltungsgericht seine bisherige Rechtsprechung (vgl. BVGE 2011/24) und die gegenwärtige Praxis des SEM bestätigt, wonach der Wegweisungsvollzug sowohl in die Nordprovinz (Distrikte Jaffna [ausgenommen das Vanni-Gebiet], Kilinochchi, Mullaitivu, Mannar und Vavuniya) als auch in die Ostprovinz (Distrikte Trincomalee, Batticaloa und Ampara) zumutbar ist, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann. Der Beschwerdeführer stammt aus F. _____ in der Nordprovinz. Es kann davon ausgegangen werden, dass er die Möglichkeit hat, sich in dieser Region erneut niederzulassen. Im Übrigen handelt es sich in der Person des Beschwerdeführers um einen Mann im mittleren Alter mit einiger Arbeitserfahrung. Sodann hat er ein Beziehungsnetz beziehungsweise Familienangehörige in Sri Lanka. So leben seine Eltern und seine Geschwister nach wie vor in Sri Lanka (vgl. Akten des Asylverfahrens, A7, F 3.01 sowie A34, F 4-9). Vor diesem Hintergrund erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.4

Der Vollzug der Wegweisung ist schliesslich nach Art. 83 Abs. 2 AuG als möglich zu bezeichnen, weil es dem Beschwerdeführer obliegt, sich bei der zuständigen Vertretung die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Vollzug der Wegweisung zutreffend als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet, womit die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht nach dem Gesagten kein Anlass. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem

Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 17. Mai 2016 in gleicher Höhe einbezahlte Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.